

Corona-Hausordnung: Hygiene in Klassenräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel jede Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2 Garderobe

In der Regel darf in unseren Fluren aus brandschutztechnischen Gründen keine Garderobe abgelegt werden. Die Ablage für die Kleidung im Klassenraum ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

1.3 Reinigung der Flächen/Fußböden

Fußböden, auch in Fluren, und sonstige oft benutzte Gegenstände sind mehrfach wöchentlich – je nach Verunreinigung auch nass – zu reinigen. Für Chemie- und Physikräume gilt eine entsprechende Reinigung nach Benutzung. Teppichböden sind mit Staubsauger täglich zu reinigen, eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen. Kontaktflächen werden nach dem Unterricht einer Lerngruppe desinfiziert.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit Hygieneemern auszustatten. Aus hygienischen Gründen werden Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereitgestellt und bei Bedarf aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Außerdem ist Toilettenpapier vorzuhalten.

2.2. Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach Umgang mit Lebensmitteln,
- bei Verschmutzungen,
- nach dem Naseputzen.

Handdesinfektion wird durch aufgestellte Spender ermöglicht. Bei Unverträglichkeit kann auch eigenes Mittel genutzt werden.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden sind täglich beziehungsweise nach Bedarf auch mehrfach täglich feucht reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel aus der Liste des Verbunds für angewandte Hygiene (VAH) getränkten Einmaltuch erforderlich.

Wir haben vor allen Unterrichtsräumen Desinfektionstücher für Kontaktflächen aufgestellt und sorgen für entsprechenden Einsatz durch die Lehrkräfte organisiert.

3. Küchenhygiene

Zu Corona-Zeiten findet keine Nutzung der Küchen statt.

3.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Schulküche Beschäftigten Lehrkräfte ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch eines Taschentuchs,
- nach Pausen,
- nach dem Toilettenbesuch,
- nach Schmutzarbeiten,

nach Arbeiten mit kritischer Rohware, zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen.

Die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml sowie die 30 Sekunden Einwirkungszeit pro Händedesinfektion sind zu beachten. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind an den Händewaschplätzen ebenfalls vorzuhalten.

4. Trinkwasserhygiene

4.1. Legionellaprophylaxe

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 (2. Änderung der TWVo 2008) und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

Vermeidung von Stagnationsproblemen: Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5

Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Duschen werden zu Coronazeit nicht genutzt, da der Sportunterricht ausfällt.

4.2 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Wasserspender sind zur Zeit geschlossen.

5. Hygiene in Turnhallen

Die Turnhallen werden nicht genutzt.

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbare Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

7.5. Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde des Universitätsklinikums Bonn

Tel.: 0228 19240

8. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal

und Betreute in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

Die entsprechenden Paragraphen im Einzelnen sind:

§ 33 IfSG: Definition Gemeinschaftseinrichtungen

http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_33.html

§ 34 IfSG: Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

§ 35: IfSG Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_35.html